

02.03.90

EG - AS - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind

KOM(90) 13 endg.; Ratsdok. 4841/90

BEGRIÜNDUNG1. Einleitung

Der Rat hat in Anwendung des Artikels 100 EWG-Vertrag zwei Richtlinien verabschiedet, durch die Handelshemmnisse auf dem Gebiet der elektrischen Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre beseitigt werden sollen.

In der Rahmenrichtlinie 76/117/EWG (1) sind insbesondere die Mittel zur Bescheinigung der Konformität, die Einsetzung eines Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt und die Einführung eines Schutzklauselverfahrens für Geräte, die eine Gefährdung der Sicherheit darstellen, vorgesehen.

In der blauen einzigen Durchführungsrichtlinie, der Richtlinie 79/196/EWG (2), wird der Geltungsbereich der vorgenannten Richtlinie auf Geräte beschränkt, die mit einer oder mehreren der in Artikel 1 aufgeführten Zündschutzarten versehen sind.

Diese Richtlinie enthält als Anhang eine erste Liste harmonisierter Normen (EN 50014 bis EN 50020), die vom CENELEC (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) erarbeitet wurden und denen die Geräte entsprechen müssen, sowie das Muster eines gemeinschaftlichen Unterscheidungszeichens.

Der Inhalt dieses Anhangs wurde durch die Richtlinien der Kommission 84/47/EWG (3) und 88/571/EWG (4) an den technischen Fortschritt angepasst.

Die auf diese Weise eingeführte Harmonisierung ist optional und gewährleistet somit nur den freien Warenverkehr von Geräten, die den Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechen, d.h. einer beschränkten Anzahl von Zündschutzarten im Sinne der einschlägigen harmonisierten Normen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die betreffenden Richtlinien weder für Betriebsmittel zur Verwendung in schlagwettergefährdeten Gruben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 82/130/EWG(5) fallen, noch für elektromedizinische Ausrüstungen gelten.

-
- (1) ABJ. Nr. L 24 vom 30.1.1976.
 - (2) ABJ. Nr. L 43 vom 20.2.1979.
 - (3) ABJ. Nr. L 31 vom 2.2.1984.
 - (4) ABJ. Nr. L 311 vom 17.11.1988.
 - (5) ABJ. Nr. L 59 vom 2.3.1982.

KEP-AE-Nr.: 900451

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 2. März 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im Juni 1990 an.

11. Begründung der Richtlinie

1. Der freie Warenverkehr von elektrischen Betriebsmitteln zur Verwendung in explosibler Atmosphäre (ATEX) ist, je nach dem, ob es sich um über Tage verwendete Betriebsmittel oder Betriebsmittel zur Verwendung in schlagwettergefährdeten Gruben handelt, durch unterschiedliche Richtlinien geregelt, deren Hauptmerkmale jedoch die gleichen sind.

Für über Tage verwendete Betriebsmittel handelt es sich um die Richtlinien 76/117/EWG (Rahmenrichtlinie) des Rates und 79/186/EWG (Einzelrichtlinie) und für Betriebsmittel in Untertagebetrieben um die Richtlinie 82/130/EWG des Rates.

2. Gemeinsam ist diesen Richtlinien, daß sie den Mitgliedstaaten vorschreiben, nicht aus Sicherheitsgründen den Vertrieb, den freien Verkehr oder die zweckentprechende Verwendung der Betriebsmittel zu verbieten, die mit den im Anhang ausdrücklich aufgeführten harmonisierten Normen übereinstimmen oder die eine ihnen gleichwertige Sicherheit bieten, und deren Konformität durch ein Unterscheidungszeichen bescheinigt wird, nachdem der Hersteller eine Konformitäts- oder Kontrollbescheinigung erhalten hat, die durch eine von einem Mitgliedstaat dafür zugelassenen Prüfstelle ausgestellt wurde.

3. Dieser Vorschlag einer Richtlinie des Rates bezieht sich lediglich auf die Richtlinie 79/186/EWG betreffend über Tage eingesetzte Betriebsmittel. Es soll der Anwendungsbereich auf Betriebsmittel erweitert werden, die mit zwei neuen Zündschutzarten versehen sind, für die seit 1980 europäische Normen bestehen (EN 50028 und EN 50039).

Im Gegensatz zur Richtlinie 82/130/EWG über ATEX-Betriebsmittel für Arbeiten in schlagwettergefährdeten Gruben ist der Anwendungsbereich der Richtlinie 79/186/EWG über Betriebsmittel über Tage ausschließlich beschränkt auf den Bereich, in dem die festgelegten Zündschutzarten Anwendung finden, deren Normen im Anhang beigefügt sind.

Die Richtlinie 82/130/EWG kann durch das Verfahren der Anpassung an den technischen Fortschritt, da wo Normen bestehen, nach und nach auf die neuen Zündschutzarten angewendet werden, während bei den gleichen jedoch über Tage eingesetzten Betriebsmitteln, der Anwendungsbereich der Richtlinie 79/186/EWG nur durch eine Richtlinie des Rates erweitert werden kann.

Somit werden die Normen EN 50028 und EN 50039 betreffend elektrische Betriebsmittel, bei denen die Zündschutzarten "Verfüßkapselung -a" und "elektrische Eigensicherheitsysteme -I" vorgesehen sind, demnächst durch eine Richtlinie der Kommission in das System der Richtlinie 82/130/EWG integriert.

Daraus ergibt sich, daß die mit diesen Normen übereinstimmenden Betriebsmittel, die für Arbeiten unter Tage bestimmt sind, in Kürze für den freien Warenverkehr in der Gemeinschaft in Frage kommen, während die gleichen Betriebsmittel, wenn sie für Arbeiten über Tage bestimmt sind, davon noch ausgeschlossen sind.

Der vorliegende Richtlinienentwurf hat also auch zum Ziel, für die letztgenannten Betriebsmittel in gleicher Weise den freien Warenverkehr zu verwirklichen.

Ferner sollen gleichzeitig elektrostatische Handprüheinrichtungen (EN 50050, EN 50053 Teile 1-2-3) in den Entwurf einbezogen werden, für die vor kurzem Normen herausgegeben wurden. Durch diese Normen werden die speziellen Sicherheitsaspekte dieser Betriebsmittel geregelt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, da diese Betriebsmittel mit einer oder mehreren der unter Artikel 1 angesprochenen Zündschutzarten versehen sind.

4. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Vorschlags hat sich die Frage gestellt, ob bei dieser Gelegenheit die Richtlinien 76/117/EWG und 79/186/EWG nicht auch in anderen Punkten, die sich in der Vergangenheit als unzureichend oder unvollständig herausgestellt haben, geändert werden sollte. Es handelt sich vor allem um die Schwerfälligkeit bestimmter Zertifizierungsverfahren, das Fehlen gemeinsamer Regeln für die Installation und die Produktionsüberwachung, usw.

Die Kommission hielt es jedoch für zweckmäßig, den vorliegenden Vorschlag lediglich auf die Einbeziehung der beiden neuen Zündschutzarten sowie der anderen neuen Normen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 79/186/EWG zu beschränken und auf die anderen Punkte im Rahmen einer umfassenden Revision des Systems des freien Warenverkehrs für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre zurückzukommen, um den vollständigen Binnenmarkt in diesem Bereich nach der neuen Konzeption für die technische Harmonisierung und die Normung zu verwirklichen.

III. Stand der Normung

Die folgenden sieben neuen Europäischen Normen sind Gegenstand dieses Richtlinienvorschlages:

- EN 50028 (Verfüßkapselung, Zündschutzart "m"), Februar 1987
- EN 50039 (Eigensicherheitsysteme "I"), März 1980

- EN 50050 (Elektrostatische Handsprüheinrichtungen),
Januar 1986
- EN 50053 (Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für flüssige Sprühstoffe mit einer Energiegrenze von 0,24 MJ sowie Zubehör),
Februar 1987
- EN 50053 (Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für Pulver mit einer Energiegrenze von 5 MJ sowie Zubehör),
Juni 1989
- EN 50053 (Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für Flock mit einer Energiegrenze von 0,24 MJ oder 5 MJ sowie Zubehör),
Juni 1989

Bei der EN 50039 handelt es sich um die erste Ausgabe, die zweite ist noch beim CENELEC in Vorbereitung.

Sie können jedoch im Rahmen der Anpassung an den technischen Fortschritt umgehend angenommen werden.

IV. Konsultation der betroffenen Gremien

Die nationalen Sachverständigen wurden auf der Sitzung vom 17. Juni 1988 darüber unterrichtet, daß die Kommission beabsichtigt, eine "vorläufige" Einzelrichtlinie auszuarbeiten, und sie haben diese Art des Vorgehens zur baldmöglichen Einbeziehung der Normen befürwortet.

Die Leiter der Prüflaboratorien haben ihre positive Stellungnahme zu dem Entwurf am 21. Juni 1989 bestätigt.

Ursprünglich hatten die betroffenen Unternehmen und das CENELEC nachdrücklich darauf bestanden, diese Ergebnisse der europäischen Normung einzubeziehen.

V. Konsultation des WSA und des Parlaments

Da dieser Richtlinienvorschlag auf Artikel 100 a beruht, ist die Zusammenarbeit mit dem Parlament und die Konsultation des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

**Vorschlag für eine
Richtlinie des Rates**

**zur Änderung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in
explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten
versehen sind**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission,

In Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 76/117/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, wurde unter anderem das Prüfungsverfahren festgelegt, dem diese Betriebsmittel genügen müssen, um ungehindert eingeführt, vermarktet und verwendet zu werden, nachdem sie die Kontrollen durchlaufen haben und mit den vorgesehenen Kennzeichnungen und Zeichen versehen worden sind.

Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie bestimmt, daß die harmonisierten Normen für dieses Material, die in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind, in Einzelrichtlinien festzulegen sind.

Durch die Richtlinie 79/196/EWG des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG⁽³⁾, ist der freie Warenverkehr für die elektrischen Betriebsmittel verwirklicht worden, indem die unter Artikel 1 der Richtlinie aufgezählten Zündschutzarten in Anwendung gebracht wurden; in ihrem Anhang I werden die harmonisierten Normen genau angegeben.

In Anbetracht des gegenwärtigen Stands der Technik sind harmonisierte Normen für andere Zündschutzarten sowie für spezielle Betriebsmittel verfügbar. Um den freien Warenverkehr durch die Einführung der neuen Zündschutzarten für die Betriebsmittel zu verwirklichen, ist es erforderlich, den Anwendungsbereich der Richtlinie 79/196/EWG auf diese Zündschutzarten zu erweitern. Der Anhang ist daher entsprechend zu ergänzen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30.1.1976, S. 45

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20.2.1979, S. 20

⁽³⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 82

ARTIKEL 1

Die Richtlinie 79/196/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt ergänzt:

- " - Vergußkapselung "m"
- Eigensicherheitssysteme "I" "

2. Anhang 1 wird durch die Angabe folgender Europäischer Normen ergänzt:

"EN 50028 - Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: Vergußkapselung "m"	1	Februar 1987
EN 50039 - Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche: Eigensicherheitssysteme "I"	1	März 1980
EN 50050 - Elektrostatische Handsprüh-einrichtungen	1	Januar 1986
EN 50053 - Elektrostatische Handsprüh-einrichtungen für flüssige Sprühstoffe mit einer Energiegrenze von 0,24 mJ, sowie Zubehör	1	Februar 1987
EN 50053 - Elektrostatische Handsprüh-einrichtungen für Pulver mit einer Energiegrenze von 5 mJ, sowie Zubehör	1	Juni 1989
EN 50053 - Elektrostatische Handsprüh-einrichtungen für Flock mit einer Energiegrenze von 0,24 mJ oder 5 mJ, sowie Zubehör"	1	Juni 1989

ARTIKEL 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Juli 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Die gemäss dem ersten Unterabsatz erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

ARTIKEL 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen

betreffend den Vorschlag für einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind.

Durch den Richtlinienvorschlag sollen sechs Europäische Normen, die seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 79/196/EWG ausgearbeitet wurden, mit einbezogen werden. Für zwei dieser Normen muß, da sie nicht im Rahmen der Anpassung an den technischen Fortschritt integriert werden können, die Richtlinie geändert werden, um die neuen in diesen Normen beschriebenen Zündschutzarten zu bestätigen.

Die Harmonisierung in diesem Sektor wird gemäß den durch die Richtlinie 76/117/EWG festgelegten Regeln vorgenommen, in denen unter anderem Zertifizierungsverfahren vorgesehen sind.

Früher waren die vom CENELEC ausgearbeiteten Normen verfügbar, bevor die Normung durch Anwendungsrichtlinien in den betreffenden Bereichen eine große Verbreitung erfuhr.

Die einschlägigen Normen erschienen in der Zeit zwischen 1980 und 1989, und ihre Integration erfordert keinerlei finanzielle Unterstützung durch die Kommission.

Sollte später eine Richtlinie im Rahmen der Neuen Konzeption in Kraft treten, versteht es sich von selbst, daß die Umstrukturierung und Ergänzung des Sektors vermutlich eine Verstärkung der Normungsarbeiten erforderlich machen wird, die dann im Rahmen von dem CENELEC und dem CEN übertragenen Aufträgen durchgeführt werden.

Was den vorliegenden Vorschlag angeht, sind jedoch keinerlei Ausgaben vorzusehen.

Die sich aus dieser neuen Richtlinie ergebenden Aufgaben erfordern im übrigen keinen zusätzlichen Personalaufwand; die mit dieser einfachen Erweiterung der bestehenden Richtlinientexte verbundenen Arbeiten können von dem vorhandenen Personal erledigt werden.

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind.

AUSWIRKUNGEN AUF DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND DIE BESCHÄFTIGUNGSLAGE

1. Wodurch wird die Maßnahme hauptsächlich gerechtfertigt?

Siehe Begründung

2. Merkmale der betroffenen Unternehmen. Insbesondere:

Sind die KMU zahlreich vertreten?

Im Sektor für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre gibt es Unternehmen jeder Größe, die Schwerpunkte liegen jedoch in Deutschland, England und Frankreich.

3. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen unmittelbar auferlegt?

Die Übereinstimmung der Betriebsmittel mit den europäischen Normen, auf die in der Richtlinie verwiesen wird, erlaubt den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft. Diese Übereinstimmung muß durch eine Konformitäts- oder Kontrollbescheinigung der Gemeinschaft bestätigt werden, die von einer der dafür von den Mitgliedstaaten notifizierten Einrichtungen (Prüflaboratorien) ausgestellt wurde. Nach Erhalt dieser Bescheinigung hat der Hersteller das Recht, das gemeinschaftliche Unterscheidungszeichen auf seinen Erzeugnissen anzubringen.

4. Welche Verpflichtungen können den Unternehmen mittelbar durch die örtlichen Behörden auferlegt werden?

Keine.

5. Gibt es Sondermaßnahmen für die KMU?

Nein.

181/90

6. Welche Auswirkungen sind zu erwarten?

- Auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Da sie den durch die neuen Normen eingeführten technischen Fortschritt nutzen können, sind die Unternehmen in der Lage, modernere und leistungsfähigere Geräte auf den Markt der Gemeinschaft, zu bringen.

- Auf die Beschäftigungslage?

Die Verbesserung der Produkte infolge der Anwendung der neuen Normen und die Vorteile, die sich durch den freien Warenverkehr für die betroffenen Betriebsmittel ergeben, dürften positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in der Gemeinschaft haben. Da diese Normen verfügbar sind, ist es äußerst wünschenswert, daß der gemeinschaftsrechtliche Rahmen, der diesen freien Warenverkehr gewährleistet, baldmöglichst angenommen wird.

7. Sind die Sozialpartner konsultiert worden? Nein.

Die Ausarbeitung der Änderungen zu den Europäischen Normen ist jedoch gemäß den CENELEC-Verfahren durchgeführt worden; dadurch ist die Zusammenarbeit aller Interessierten Kreise sichergestellt.

Darüber hinaus hat die Kommission in letzter Zeit von betroffenen Industrieunternehmen sowie von mit der Normung befaßten Gremien und von Zertifizierungslaboratorien mehrere Anfragen zur baldmöglichen Einbeziehung der neuen europäischen Normen erhalten.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts-
vorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische
Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die
mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind

KOM(90) 13 endg.; Ratsdok. 4841/90

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.